

**Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Interlaken-Oberhasli**

Gesuch um Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung

Personalien der verstorbenen Person

Name
Vorname
Geburtsdatum
Letzte Adresse
Verstorben am
Bestattungsdatum
Bestattungsunternehmen

Begründung des Gesuchs

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Adresse Gesuchsteller/in

Vor und Nachname
Strasse
Postleitzahl/Ort.....
Telefon
E-Mail.....
Verwandtschaftsgrad

Die Angehörigen ermächtigen das Bestattungsunternehmen, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung bei der zuständigen Gemeinde abzuklären und die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Datum/Unterschrift:

Bitte leer lassen

- Gesuch bewilligt
- Gesuch nicht bewilligt
- Bemerkungen siehe Rückseite

Ort, Datum:

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

Auszug aus den Empfehlungen zur Kostenübernahme durch die Gemeinden bei der unentgeltlichen Bestattung im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli (Stand 1. Januar 2016)

Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

Wohnsitz: Die verstorbene Person hat Wohnsitz in der Gemeinde bzw. sie ist gemäss übergeordnetem Recht in dieser Gemeinde zu bestatten.

Mittellosigkeit: Der Nachlass reicht nicht aus, um die Bestattungskosten zu decken. Vermutungsweise als mittellos gelten verstorbene Personen, die gemäss Siegelungsprotokoll ein Rohvermögen von weniger als CHF 3'000.00 hinterlassen.

Keine Pflicht zur Kostentragung durch Angehörige: Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch die Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partner) zu tragen. Schlagen sämtliche Erbberechtigten das Erbe aus bzw. geraten die Angehörigen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

Keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche: Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

Gemäss gängiger Praxis im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli erfüllt die Feuerbestattung im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Grab den Minimalanspruch auf unentgeltliche Bestattung. Gestützt auf diese Praxis werden folgende Leistungen übernommen (Stand per 1. Januar 2016):

- Kremationssarg (leer)	CHF	750.00
- Einfache Innenausstattung (inkl. Kissen)	CHF	150.00
- Einfaches Sterbehemd	CHF	100.00
- Hygienische Grundversorgung / Einsargen und Einkleiden	CHF	250.00
- Kleiner Blumenschmuck in Hand	CHF	30.00
- Aufbahren beim Friedhof oder Spital	CHF	120.00
- Metall-Urne (leihweise)	CHF	60.00
- Erledigung der Formalitäten	CHF	180.00
- Organisation und Begleitung	CHF	300.00
- Sonstiger administrativer Aufwand (z.B. Aufsetzen der Anzeige)	CHF	150.00

Für die Überführung mit dem Bestattungswagen (Abholung vom Trauerhaus in Aufbahrung, Transport Aufbahrung-Krematorium Thun können folgende Leistungen (für Fahrer und Fahrzeug etc.) verrechnet werden:

- bis zu einer Distanz von 5 Kilometern	CHF	110.00
- für jeden weiteren Kilometer	CHF	2.00

Rechnungen für Drittleistungen (z.B. Kremationskosten, Benützung Einsargungsraum, Gebühren Gemeinschaftsgrab und Beisetzung, Inserate) sind direkt an zuständige Gemeinde weiterzuleiten.